

Vereinbarung über die Durchführung von Unterstützungsleistungen zur Aufgabenwahrnehmung der Mobilten Impft- teams, sowie medizinischer und administrativer Tätigkeiten am Kreisimpfzentrum Heidelberg-Pfaffengrund

Zwischen **Deutsches Rotes Kreuz
Kreisverband Rhein-Neckar/HD e.V.
Langer Anger 2, 69115 Heidelberg**

vertreten durch: Herrn Jürgen Wiesbeck, Präsident

- im nachfolgenden DRK genannt -

und **Stadt Heidelberg
Marktplatz 10, 69117 Heidelberg**

vertreten durch: Herrn Oberbürgermeister Prof. Dr. Eckart Würzner

- im nachfolgenden Stadt Heidelberg genannt -

Zur dauerhaften Unterstützung bei der Aufgabenwahrnehmung zum Betrieb von Mobilten Impftteams (MIT) des Kreisimpfzentrums Heidelberg (KIZ) in Heidelberg-Pfaffengrund

vom 15. Januar 2021 bis 30. Juni 2021

treffen das DRK und die Stadt Heidelberg nachfolgende vertragliche Vereinbarung auf Grundlage der Rahmenvereinbarung des Landes Baden-Württemberg mit dem DRK-Landesverband Baden-Württemberg e.V. Die Vereinbarung gilt sowohl für die Vorbereitung als auch die Durchführung des Betriebs der MIT und gegebenenfalls des Impfbetriebs im KIZ.

§ 1 Leistungsumfang

- (1) Das DRK stellt im Rahmen dieser Vereinbarung Personal nach Maßgabe der folgenden Absätze.
- (2) Ab 22. Januar 2021 stellt das DRK MITs mit (jeweils) folgender Besetzung:
 1. eine administrative Einsatzkraft,
 2. einen Fahrer mit Fahrzeug,
 3. zwei medizinische Fachkräfte.
- (3) Die Bereitstellung von zwei MITs ist vorgesehen. Die jeweilige Aufgabenübernahme ergibt sich aus den Umsetzungskonzepten des Sozialministeriums Baden-Württemberg zum Betrieb der Impfzentren und der dort angebotenen MITs.
- (4) Der Betrieb der MITs erfolgt in Tagesschichten an maximal sieben Tagen pro Woche in gegenseitiger Absprache zwischen Stadt Heidelberg und DRK. Die Aufgabenwahrnehmung und Abrechnung der MITs erfolgt im Zeitraum von 22. Januar bis 28. Februar 2021 auf Basis erbrachter Stundenleistung. Vom 01. März 2021 bis 30. Juni 2021 erfolgt der Einsatz der MITs nach Erfordernis in Absprache mit der Stadt Heidelberg. Die hälftigen Personalkosten nach § 5 dieser Vereinbarung entstehen aber auch bei nicht erfolgtem Abruf eines Einsatzes (Vorhaltepauschale).
- (5) Bei weiterem Tagesbedarf unterstützt das DRK in jeweiliger Absprache mit der Stadt Heidelberg das KIZ nach Verfügbarkeit durch
 1. Administratives Personal,
 2. Medizinisches Personal.

Die jeweilige Aufgabenübernahme dieser Kräfte ergibt sich aus der Tätigkeitsbeschreibung des Sozialministeriums Baden-Württemberg für Personal an Impfzentren.

§ 2 Aufgabenanalyse und Geschäftsgrundlage

- (1) Die Bemessung der in § 1 Absatz 2 benannten einzusetzenden Kräfte erfolgte auf Grundlage der Konzepte des Sozialministeriums Baden-Württemberg.

- (2) Eine Anpassung der Bemessung der einzusetzenden Kräfte auf Grund sich ändernder rechtlicher Vorgaben ist bei Erfordernis und nach vorheriger Absprache zwischen Stadt Heidelberg und DRK möglich.
- (3) Einzelheiten der Zusammenarbeit ergeben sich (neben den in § 1 Absatz 3 und 5 genannten Unterlagen des Landes) aus der zwischen den Parteien abgestimmten und als Anlage beigefügten Zuständigkeitsbeschreibung, die bei Bedarf einvernehmlich fortgeschrieben wird.

§ 3 Pflichten und Aufgaben des DRK

- (1) Entsprechend der Zuständigkeitsbeschreibung zwischen DRK und der Stadt Heidelberg stellt das DRK zur Erbringung der genannten Leistungen die gemeinsam ermittelte und angemessene Anzahl an Personal verschiedener Qualifikationen.
- (2) Darüber hinaus ist das DRK nicht verantwortlich für alle Belange, die außerhalb der Durchführung des Unterstützungsbetriebes selbst liegen, insbesondere nicht für:
 1. Die Beschaffung sächlicher Ausstattung,
 2. Die Einholung erforderlicher behördlicher Genehmigungen.

§ 4 Pflichten und Aufgaben der Stadt Heidelberg

- (1) Zur Sicherstellung der medizinischen Verantwortung hat die Stadt Heidelberg einen Arzt beauftragt, unter dessen Delegation das medizinische Fachpersonal die Aufgaben im KIZ und den MITs Heidelberg übernimmt.
- (2) Die Stadt Heidelberg ist außerdem zuständig für
 1. Koordination, Lagerung und Ausgabe der Impfstoffe zum KIZ-Betrieb,
 2. Bereitstellung und Wartung von EDV-Einrichtungen,
 3. Beschaffung des Verbrauchsmaterials in Absprache mit dem DRK.

§ 5 Kosten und Vergütung

- (1) In der Rahmenvereinbarung über die Unterstützung bei Aufbau und Betrieb der Impfzentren in Baden-Württemberg zwischen dem DRK-Landesverband Baden-Württemberg e.V. und dem Land Baden-Württemberg (vertreten

durch das Ministerium für Soziales und Integration) ist geregelt, dass die Kostenerstattung der tatsächlich anfallenden Kosten (oder wahlweise der vereinbarten Pauschalsätze) durch das Ministerium an die örtlichen Untergliederungen des DRK-Landesverbandes erfolgt.

(2) Dabei sind zwischen Land und den Hilfsorganisationen nachstehende Kostensätze zur Vergütung an das DRK vereinbart:

1. Stundensatz MIT-Fahrer	27,60 Euro
2. Stundensatz Administratives Personal	27,60 Euro
3. Stundensatz Medizinisches Fachpersonal	50,00 Euro

Auf alle Stundensätze kann eine Verwaltungspauschale von bis zu 20 % der Personalkosten berechnet werden.

(3) DRK und Stadt Heidelberg vereinbaren hiermit für die Leistungserbringung nach diesem Vertrag die in Absatz 2 genannten Stundensätze unter Berücksichtigung einer Verwaltungskostenpauschale in Höhe von 20 %.

(4) Die Vergütung nach Absatz 3 deckt alle Leistungen des DRK ab, die sich aus dieser Vereinbarung ergeben, sofern keine Änderungen in der Planung und Durchführung dieser Vereinbarung erforderlich werden.

(5) Die vereinbarte Vergütung bei den MITs bezieht sich auf einen ausgerichteten Tagesbetrieb von jeweils zwei MITs von Montag bis Sonntag. Sollte ab dem 01. März 2021 eines oder mehrere MITs ohne Einsatzauftrag bleiben, stellt das DRK auf Basis eines 8-Stundenbetriebes (nur) für das medizinische Fachpersonal die hälftigen Stundensätze nach Absatz 2 (zuzüglich der Verwaltungskostenpauschale) als Vorhaltekosten für Ausfallzeiten in Rechnung. Dies gilt nur, soweit das Personal nicht

1. anderweitig für Aufgaben des KIZ (gegebenenfalls auch dort vor Ort) oder
2. anderweitig für Aufgaben des DRK

eingesetzt werden kann; hierüber verständigen sich die Parteien im Einzelfall. Anderweitige Tätigkeiten für das KIZ werden zu den in Absatz 2 genannten (vollen) Stundensätzen abgerechnet; anderweitige Tätigkeiten für das DRK bleiben außen vor. Das DRK sichert zu, sich zu bemühen, das Anfallen von Vorhaltekosten für Ausfallzeiten zu vermeiden (beispielsweise durch einen anderweitigen Personaleinsatz). Beide Partner tragen dazu bei, indem sie sich gegenseitig möglichst frühzeitig über anstehende Änderungen bezüglich der Personalbedarfe informieren.

- (6) Die Kosten des Personaleinsatzes werden durch das DRK zum Ende des laufenden Monats dem Ministerium für Soziales und Integration Baden-Württemberg in Rechnung gestellt.
- (7) Die Abrechnung der Fahrzeugkosten erfolgt durch das DRK zum Ende des laufenden Monats. Der vom DRK in Rechnung gestellte Betrag ist gemäß Erlass des Innenministeriums Baden-Württemberg vom 28. Januar 2021 unmittelbar über die Untere Katastrophenschutzbehörde (UKB) abzurechnen.

§ 6 Datenschutz

- (1) DRK und Stadt Heidelberg sind für die im eigenen Bereich durchgeführten Vorgänge der Erhebung, Verarbeitung und Übermittlung personenbezogener Daten jeweils nach den datenschutzrechtlichen Bestimmungen (insbesondere nach der EU-Datenschutz-Grundverordnung, DS-GVO) datenschutz- und datensicherungspflichtig.
- (2) Weitere Einzelheiten zum Datenschutz werden erforderlichenfalls in einer gesonderten Vereinbarung geregelt.

§ 7 Sonstige Vereinbarungen und Änderungen

- (1) Die vorgenannten Regelungen geben die Vereinbarung über die Unterstützung der MITs und des Kreisimpfzentrums mit ergänzendem medizinischem oder administrativem Personal (ohne organisatorische Leitung und Schichtleitung) vollständig wieder. Sonstige Vereinbarungen oder Nebenabreden, insbesondere mündlicher Art, wurden nicht getroffen.
- (2) Alle Änderungen oder Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.
- (3) Die Einsatzkräfte des DRK sorgen bei den jeweiligen Einsatztagen eigenständig für ihre Verpflegung.
- (4) Das DRK ist grundsätzlich bereit, die Stadt Heidelberg auch bei einer Verlängerung des Betriebs des KIZ und der MIT zu unterstützen. Ob es dazu kommt, ist zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses noch nicht absehbar und hängt auch von den Vorgaben des Landes ab. Einzelheiten regeln die Parteien gegebenenfalls zu gegebener Zeit durch Verlängerung der Laufzeit der vorliegenden oder in einer gesonderten Vereinbarung.

§ 8 Salvatorische Klausel

- (1) Für den Fall, dass einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung aus irgendeinem Grunde rechtsunwirksam sein sollten, werden dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen und damit die Gültigkeit der gesamten Vereinbarung nicht berührt.
- (2) Die unwirksame Vereinbarung ist vielmehr in eine, der gesetzlichen Anforderung und den erkennbaren Interessen der Parteien entsprechende Vereinbarung zu ändern, so wie es dem Sinn und Zweck der Regelung entsprechen würde und von den Parteien bei Kenntnis der Unwirksamkeit vereinbart worden wäre.
- (3) Gleiches gilt für den Fall, dass es bei der Auslegung einer einzelnen oder mehrerer Vereinbarungen zwischen den Parteien zu unterschiedlichen Auffassungen kommt.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Vereinbarung tritt rückwirkend zum 22. Januar 2021 in Kraft.

Heidelberg, den _____

Heidelberg, den _____

DRK-Kreisverband
Rhein-Neckar/Heidelberg e.V.
(Jürgen Wiesbeck)

Stadt Heidelberg

(Prof. Dr. Eckart Würzner)